

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfam**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 26. April 2010      Geschäftszeichen:  
III 37-1.19.14-218/09

Zulassungsnummer:  
**Z-19.14-1641**

Geltungsdauer bis:  
**28. Februar 2015**

Antragsteller:  
**Promat GmbH**  
Scheifenkamp 16, 40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30" der  
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 21 Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-19.14-1641 vom 11. Februar 2005.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Holzprofilen, den Glas-halteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.
- 1.1.3 Zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen gilt diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auch für die erforderliche abschließende allgemeine bauaufsichtliche Regelung zum Brandverhalten der Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 15, Typ 2" nach Abschnitt 2.1.1.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).
- Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung ist von der zuständigen örtlichen Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup> mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>4</sup> bzw. - 2<sup>5</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100<sup>6</sup> bzw. DIN V 106<sup>7</sup> sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
  - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>8</sup> sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2<sup>9</sup> und DIN 1045-2, -2/A1<sup>10</sup> mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>8</sup>, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
5	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
6	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
7	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
8	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
9	DIN EN 206-1:2001-07 und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
10	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1



- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup> mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>11</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100<sup>12</sup> bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4<sup>13</sup>, Tab. 48, von mindestens 10 cm Wanddicke - jedoch nur bei seitlichem Anschluss -

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>14</sup> oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>15</sup>) Bauplatten bekleidete Stahlbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>13</sup> oder der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, angrenzen.

Die Brandschutzverglasung darf an klassifizierte Holzbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>13</sup>, angrenzen.

- 1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt in Abhängigkeit der verwendeten Pfostenprofile maximal 5000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

Die Brandschutzverglasung darf aus vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1200 mm x 2300 mm (maximale Scheibengröße) entstehen. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden.

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen  $\geq 90^\circ$  und  $< 180^\circ$  beträgt.

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.



<b>11</b>	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
<b>12</b>	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
<b>13</b>	DIN 4102-4:1994-03 und DIN 4102-4/A1:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
<b>14</b>	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
<b>15</b>	DIN EN 13501-1:2007-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449<sup>16</sup> der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden:

- "PROMAGLAS 15, Typ 1"  
entsprechend Anlage 19 oder
- "PROMAGLAS 15, Typ 2"  
entsprechend Anlage 20

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 entsprechen.

2.1.1.2 Die Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 15, Typ 1" erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von nichtbrennbaren Baustoffen.

Die Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 15, Typ 2" erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse E nach DIN EN 13501-1<sup>15, 17, 18</sup>.

#### 2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Profile aus Vollholz aus Nadel- oder Laubholz nach DIN 4074-1<sup>19</sup> bzw. DIN 4074-5<sup>20</sup> oder aus Brettschichtholz nach DIN 1052-1<sup>21</sup> bzw. DIN 1052<sup>22</sup>, Rohdichte  $\geq 430 \text{ kg/m}^3$  und mit Mindestabmessungen von 40 mm (Breite) x 70 mm (Höhe) zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 6 und 17).

Wahlweise dürfen die Rahmenprofile mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2<sup>14</sup> oder Klasse E nach DIN EN 13501-1<sup>15</sup>) Furnieren, Schichtpresstoffplatten oder Holzwerkstoffen bekleidet werden (s. Anlage 17).

Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen und dürfen entsprechend den Anlagen 5 und 6 miteinander gekoppelt werden.

2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind Profile aus Vollholz aus Nadel- oder Laubholz nach DIN 4074-1<sup>19</sup> bzw. DIN 4074-5<sup>20</sup> oder aus Brettschichtholz nach DIN 1052-1<sup>21</sup> bzw. DIN 1052<sup>22</sup>, Rohdichte  $\geq 430 \text{ kg/m}^3$  und mit Mindestabmessungen von 20 mm (Ansichtsbreite) x 25 mm zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 6 und 16).

<sup>16</sup> DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

<sup>17</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Brandverhaltensklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

<sup>18</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38.

<sup>19</sup> DIN 4074-1:2003-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz

<sup>20</sup> DIN 4074-5:2003-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz

<sup>21</sup> DIN 1052-1:1988-04 Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung

<sup>22</sup> und DIN 1052-1/A1:1996-10

<sup>22</sup> DIN 1052:2004-08 Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau

### 2.1.3 Dichtungen

Die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind mit im eingebauten Zustand normalentflammbarem (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)<sup>13</sup> Silikon vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS-Silikon" der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu versiegeln (s. Anlagen 2 bis 5).

### 2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

### 2.1.5 Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür jeweils 20 mm dicke, nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>14</sup> Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 zu verwenden (s. Anlage 15).

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

### 2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für das Silikon nach Abschnitt 2.1.3 gelten die Bestimmungen nach den Abschnitten 2.3.1.2 und 2.3.2.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1

Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.1 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14449<sup>16</sup> und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder sowie nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 oder 11.15 versehen sein.

Zusätzlich muss jede Scheibe vom Typ "PROMAGLAS 15, Typ 2" und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein - bezüglich des Brandverhaltens - vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3.1.1 erfüllt sind.

Das Übereinstimmungszeichen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-1641
  - Brandverhalten: Klasse E nach DIN EN 13501-1



#### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30" der Feuerwiderstandsklasse G 30

- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1641
- Herstellungsjahr: .....

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlagen 1 und 14).



## 2.3 Übereinstimmungsnachweise

### 2.3.1 Allgemeines

#### 2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für die Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1

Die Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie die in der entsprechenden Norm geforderte Konformitätserklärung und der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 vorliegen.

Zusätzlich muss die Bestätigung der Übereinstimmung der Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 15, Typ 2" bezüglich der Erfüllung der Anforderungen an das Brandverhalten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 15, Typ 2" mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

#### 2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis für das Silikon nach Abschnitt 2.1.3

Für das Silikon nach Abschnitt 2.1.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>23</sup> des Herstellers nachzuweisen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 15, Typ 2" nach Abschnitt 2.1.1.1 (hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen an das Brandverhalten) und des Silikons nach Abschnitt 2.1.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
  - Art der Kontrolle oder Prüfung
  - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
  - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
  - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Die Bemessung der Brandschutzverglasung erfolgt für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles.

3.2 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

Der maximal zulässige Abstand der ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehenden Pfostenprofile ergibt sich aus den maximal zulässigen Abmessungen einer Scheibe im Querformat.

3.3 Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind nach DIN 4103-1<sup>24</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2) der geprüften statischen Berechnung, Prüf. Nr. 202/02 vom 9.9.2002 der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu entnehmen. Danach sind z. B. für die in den Tabellen auf Anlage 8 aufgeführten Pfostenabmessungen in Abhängigkeit von den Sortierklassen, den Höhen der Brandschutzverglasungen und den Pfostenabständen die o. g. Nachweise erbracht.

Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

### 3.4 Nachweis der Ausfüllungen

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Ge-



biet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

## **4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau**

### **4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten**

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Holzprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 und entsprechend den Anlagen 2 bis 6 und 17 zu verwenden. Zwischen den über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung ungestoßen durchgehenden Rahmenpfosten sind die Rahmenriegel einzusetzen. Die Rahmenecken sowie die T- und Kreuzverbindungsstellen der Rahmenprofile sind gemäß Anlage 18 als verleimte Lamello- bzw. Zapfenverbindungen auszuführen.

Wahlweise dürfen die Rahmenprofile mit Bekleidungen nach Abschnitt 2.1.2.1 ausgeführt werden (s. Anlage 17).

Sofern vorgefertigte Rahmenelemente nach Abschnitt 1.2.4 seitlich aneinandergereiht werden bzw. zusammengesetzte Rahmenpfosten verwendet werden, sind die einzelnen Profile unter Verwendung von durchgehenden Verbindungsfedern oder über angefräste Nuten- und Federn miteinander zu verbinden. Die Profile sind zusätzlich unter Verwendung von Spax-Schrauben  $\varnothing \geq 4$  mm, zweireihig angeordnet, in Abständen  $\leq 400$  mm miteinander zu verbinden (s. Anlagen 5 und 6).

4.2.1.2 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 sind unter Verwendung von Spax-Schrauben  $\varnothing \geq 3,5$  mm in Abständen  $\leq 400$  mm an den Rahmenprofilen zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 6 und 16).

### **4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau**

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei ca. 5 mm hohe Klötzchen aus einem Hartholz oder "PRO MATECT-H" oder Kunststoff abzusetzen (s. Anlage 3).

In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind als Abstandhalter umlaufend  $\geq 12$  mm breite und 3 mm dicke Vorlegebänder zu verwenden. Abschließend sind die Fugen mit dem Silikon nach Abschnitt 2.1.3 zu versiegeln (s. Anlagen 2 bis 5).

Der Glaseinstand der Scheiben in den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen muss längs aller Ränder  $\geq 15$  mm betragen (s. Anlagen 2 und 3).

4.2.2.2 Wahlweise dürfen auf die Scheiben Blindsprossen oder Zierleisten aufgeklebt werden. Für das Aufkleben ist Silikon nach Abschnitt 2.1.3 zu verwenden (s. Anlage 16).

4.2.2.3 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Einbau der Ausfüllungen muss entsprechend Anlage 15 erfolgen.

### **4.2.3 Eckausbildungen**

Falls die Brandschutzverglasung mit auf den Grundriss bezogenen Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.6 ausgeführt wird, sind diese Ecken gemäß den Anlagen 6 und 7 auszubilden. Es sind jeweils mehrteilige Rahmenpfosten zu verwenden, die unter Verwendung von Spax-Schrauben  $\varnothing \geq 5$  mm in Abständen  $\leq 400$  mm miteinander zu verbinden sind. Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.



## 4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

### 4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile umlaufend unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen  $\leq 500$  mm - jedoch mindestens zweimal an jedem Rand - zu befestigen (s. Anlagen 2, 3 und 10).

Bei Anordnung der Brandschutzverglasung vor Massivbauteilen müssen Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Mindestabmessungen von 100 mm (Breite) x 70 mm (Höhe) verwendet werden. Die Rahmenprofile sind an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen  $\leq 500$  mm umlaufend zu befestigen. Die Befestigungsschrauben sind in den Rahmenprofilen zu versenken und abschließend mit eingeleimten Rundzapfen zu verschließen (s. Anlage 10, untere Abb.).

### 4.3.2 Bestimmungen für den seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand in Ständerbauart mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten muss entsprechend den Anlagen 12 und 13 ausgeführt werden. Die Rahmenpfosten der Brandschutzverglasung sind an den Ständerprofilen der Trennwand unter Verwendung von Spax-Schrauben  $\varnothing \geq 6$  mm in Abständen  $\leq 500$  mm zu befestigen.

Bei Anordnung der Brandschutzverglasung vor einer Trennwand in Ständerbauart mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten müssen Rahmenpfosten nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Mindestabmessungen von 100 mm (Breite) x 70 mm (Höhe) verwendet werden. Die Rahmenpfosten der Brandschutzverglasung sind an den Ständerprofilen der Trennwand unter Verwendung von Spax-Schrauben  $\varnothing \geq 6$  mm in Abständen  $\leq 500$  mm zu befestigen. Die Spax-Schrauben sind in den Rahmenpfosten zu versenken und abschließend mit eingeleimten Rundzapfen zu verschließen (s. Anlage 13).

Die seitlich an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in den Laibungen mit jeweils zwei  $\geq 12,5$  mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>14</sup> oder Klasse A2-s<sub>1</sub>,d<sub>0</sub> nach DIN EN 13501-1<sup>15</sup>) Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180<sup>25</sup> beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162<sup>26</sup> anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>13</sup>, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

### 4.3.3 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>13</sup> oder F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> entsprechend allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis eingestuft sind, muss entsprechend Anlage 11 ausgeführt werden. Die Stahlbauteile müssen umlaufend mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>14</sup> oder Klassen A1/A2-s<sub>1</sub>,d<sub>0</sub> nach DIN EN 13501-1<sup>15</sup>) Bauplatten bekleidet sein und an feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den bekleideten Stahlbauteilen unter Verwendung von Spax-Schrauben  $\varnothing \geq 6$  mm in Abständen  $\leq 500$  mm umlaufend zu befestigen.



<sup>25</sup> DIN 18180:2007-01  
<sup>26</sup> DIN EN 13162:2001-10

Gipsplatten; Arten, Anforderungen einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

#### 4.3.4 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an klassifizierte Holzbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an klassifizierte Holzbauteile, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>13</sup> eingestuft sind, Profilhöhen  $\geq 100$  mm aufweisen und an feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen, muss entsprechend Anlage 9 ausgeführt werden. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den klassifizierten Holzbauteilen unter Verwendung von Spax-Schrauben  $\varnothing \geq 6$  mm in Abständen  $\leq 500$  mm umlaufend zu befestigen.

Bei Anordnung der Brandschutzverglasung vor klassifizierten Holzbauteilen mit Profilhöhen  $\geq 100$  mm, müssen Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Mindestabmessungen von 100 mm (Breite) x 70 mm (Höhe) verwendet werden. Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind an den klassifizierten Holzbauteilen unter Verwendung von Spax-Schrauben  $\varnothing \geq 6$  mm in Abständen  $\leq 500$  mm umlaufend zu befestigen. Die Spax-Schrauben sind in den Rahmenprofilen zu versenken und abschließend mit eingeleimten Rundzapfen zu verschließen (s. Anlage 9, untere Abb.).

#### 4.3.5 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren<sup>18</sup> Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt  $> 1000$  °C liegen muss.

Wahlweise dürfen die Fugen abschließend mit dem Silikon nach Abschnitt 2.1.3 versiegelt werden bzw. mit Deckleisten aus mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2<sup>14</sup> oder Klasse E nach DIN EN 13501-1<sup>15</sup>) Baustoffen abgedeckt werden (s. Anlagen 2, 3 und 9 bis 13).

#### 4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 21). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

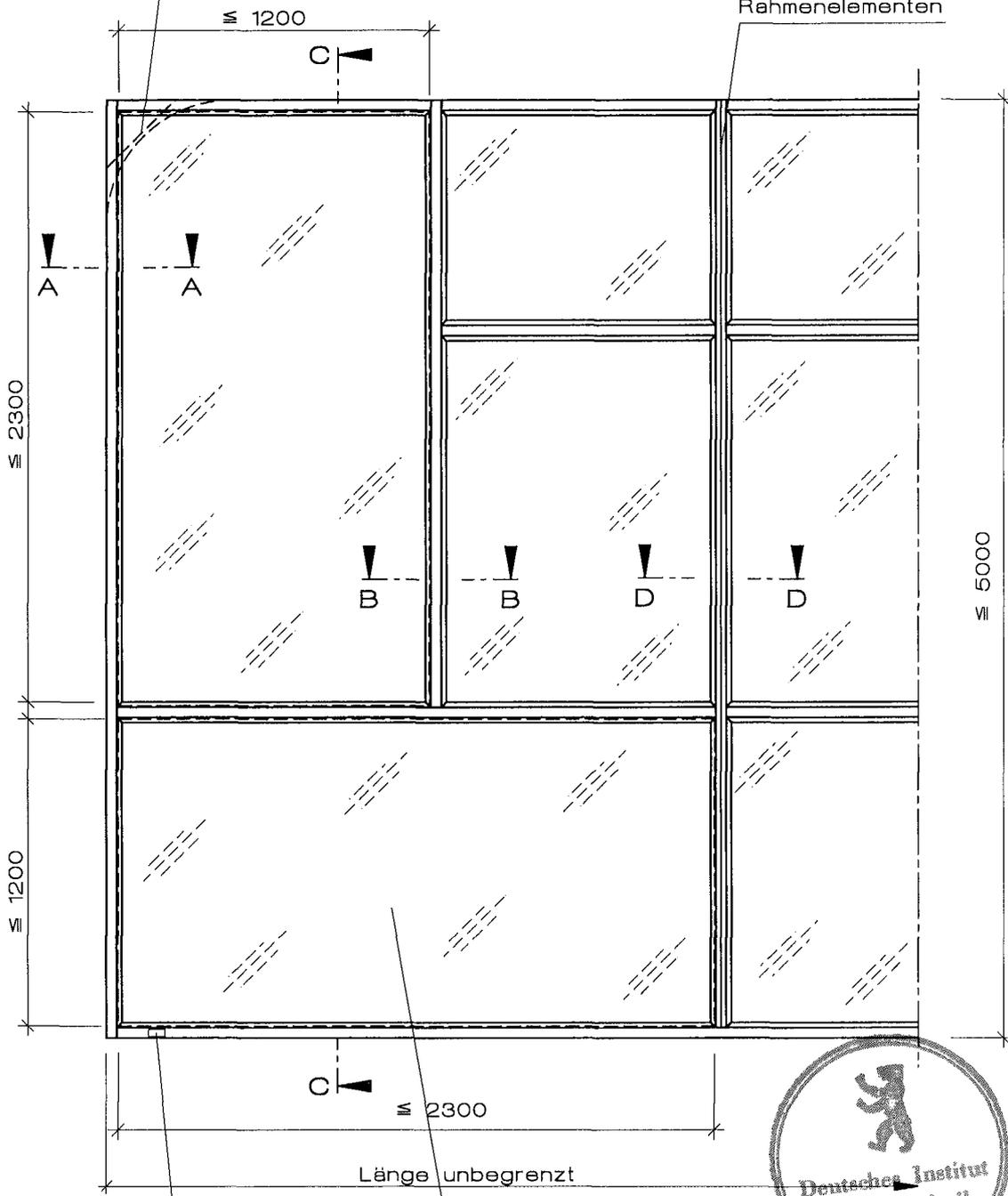
Bolze



Ansicht

wahlweise schräger oder gerundeter Rahmenabschluss beim Anschluss an Massivbauteile

Verbindung von zwei Rahmenelementen



Kennzeichnungsschild

\*PROMAGLAS 15, Typ .\* entspr. den Anlagen 19 und 20 mit den max. zul. Abmessungen 1200 mm x 2300 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet

Maße in mm

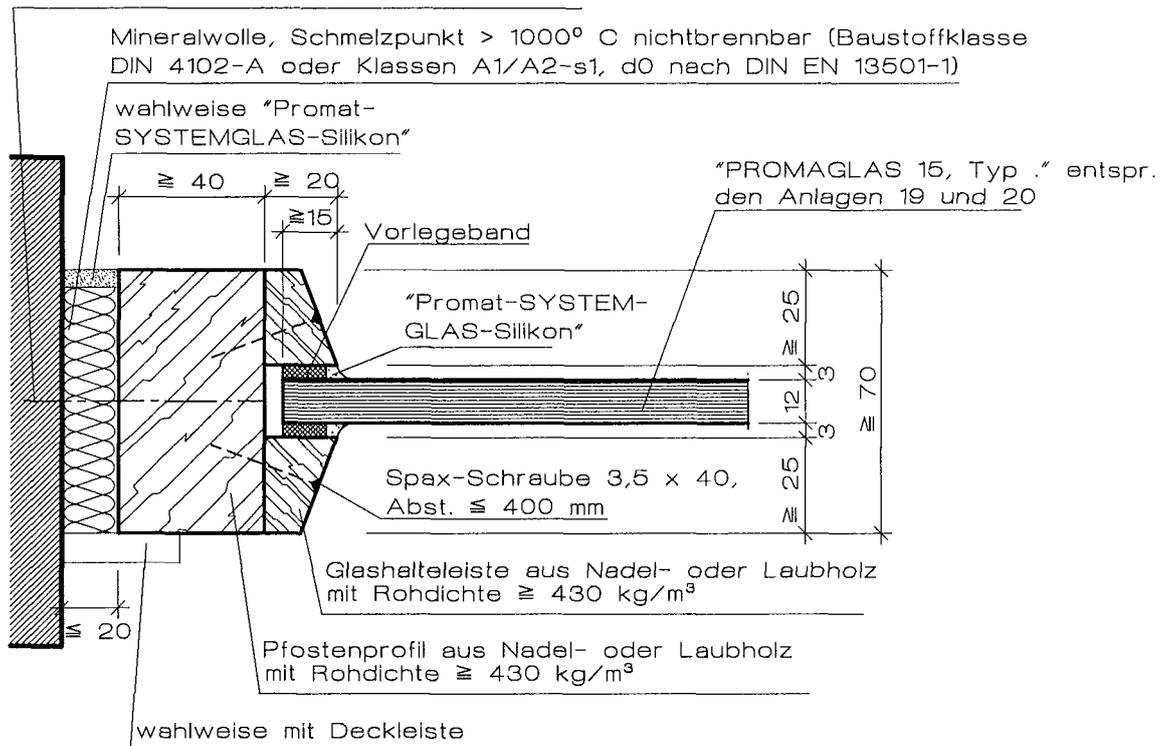
TB 511

Brandschutzverglasung  
 \*PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30\*  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30  
 nach DIN 4102-13  
 - Übersicht / Anwendungsbeispiel -

Anlage 1  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1641  
 vom 26. APR. 2010

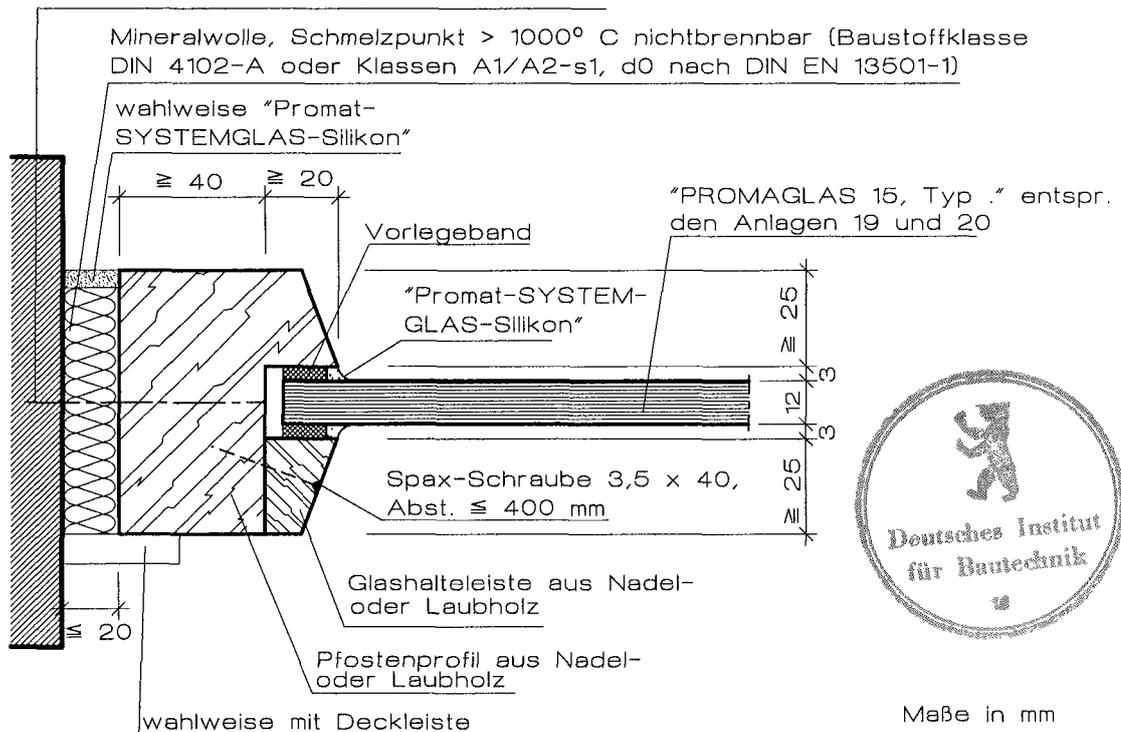
## Rahmenprofil mit beidseitigen Glashalteleisten

geeignete Befestigungsmittel, z.B. zugelassener  
Dübel mit Stahlschraube, Abst.  $\leq 500$  mm



## wahlweise Rahmenprofil mit einseitigen Glashalteleisten

geeignete Befestigungsmittel, z.B. zugelassener  
Dübel mit Stahlschraube, Abst.  $\leq 500$  mm



Maße in mm

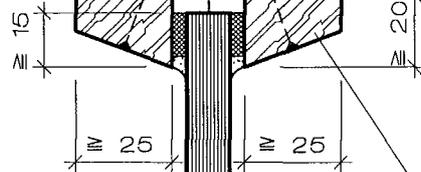
TB 512

Brandschutzverglasung  
"PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30  
nach DIN 4102-13  
- Schnitt A-A und Schnitt A-A, Alternative -

Anlage 2  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1641  
vom 26. APR. 2010

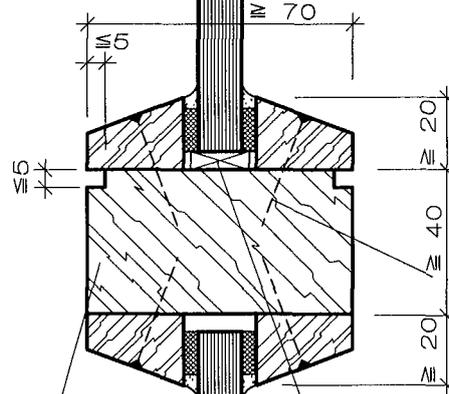
Mineralwolle,  
Schmelzpunkt > 1000° C  
nichtbrennbar  
(Baustoffklasse DIN 4102-A  
oder Klassen A1/A2-s1, d0  
nach DIN EN 13501-1)

geeignete Befestigungsmittel,  
z.B. zugelassener Dübel  
mit Stahlschraube,  
Abst.  $\leq 500$  mm



Glashalteleisten aus  
Nadel- oder Laubholz

"PROMAGLAS 15, Typ ." entspr.  
den Anlagen 19 und 20



Glashalteleiste oder Rahmen-  
profil können mit Nut ver-  
sehen werden s. Anlage 4

Spax-Schrauben  $\cong 3,5 \times 40$ ,  
Abst.  $\leq 400$  mm

Pfostenprofil aus  
Nadel- oder Laubholz

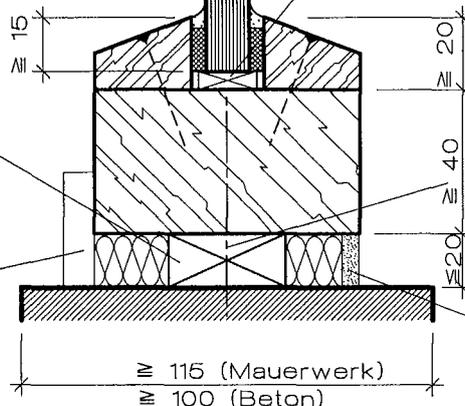
Klötzchen aus Hartholz,  
"PROMATECT-H" oder  
Kunststoff

wahlweise  
Klötzchen aus Hartholz

geeignete Befestigungsmittel,  
z.B. zugelassener Dübel  
mit Stahlschraube,  
Abst.  $\leq 500$  mm

wahlweise  
mit Deckleiste

wahlweise  
"Promat-SYSTEM-  
GLAS-Silikon"



TB 513

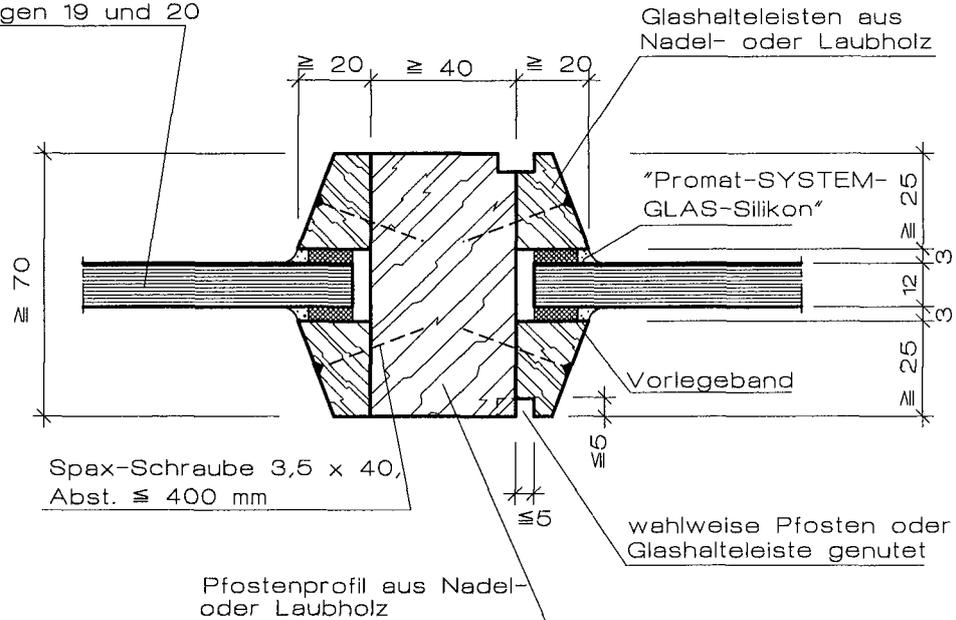
Maße in mm

Brandschutzverglasung  
"PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30  
nach DIN 4102-13  
-Schnitt C-C -

Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1641  
vom 26. APR. 2010

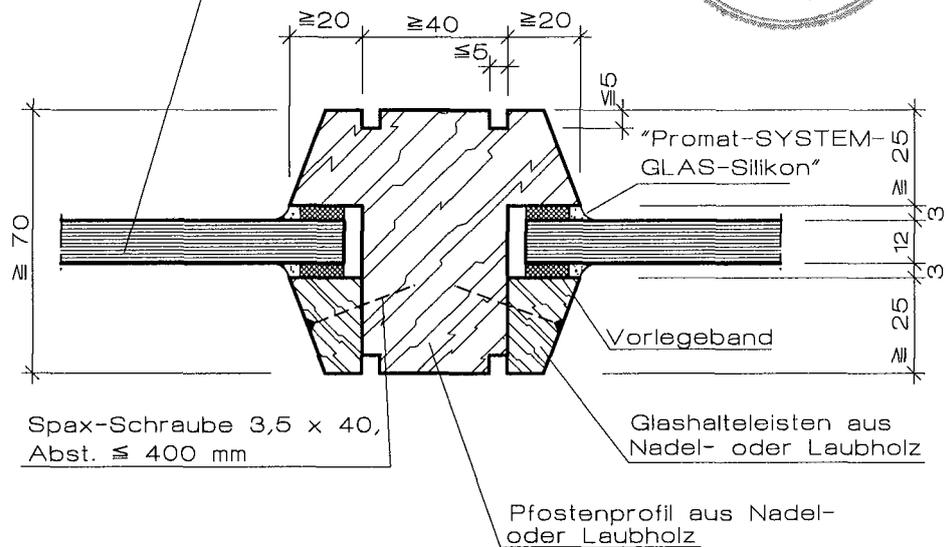
## Pfosten mit beidseitigen Glashalteleisten

"PROMAGLAS 15, Typ ." entspr.  
den Anlagen 19 und 20



## wahlweise Pfosten mit ein- seitigen Glashalteleisten

"PROMAGLAS 15, Typ ." entspr.  
den Anlagen 19 und 20



TB 514

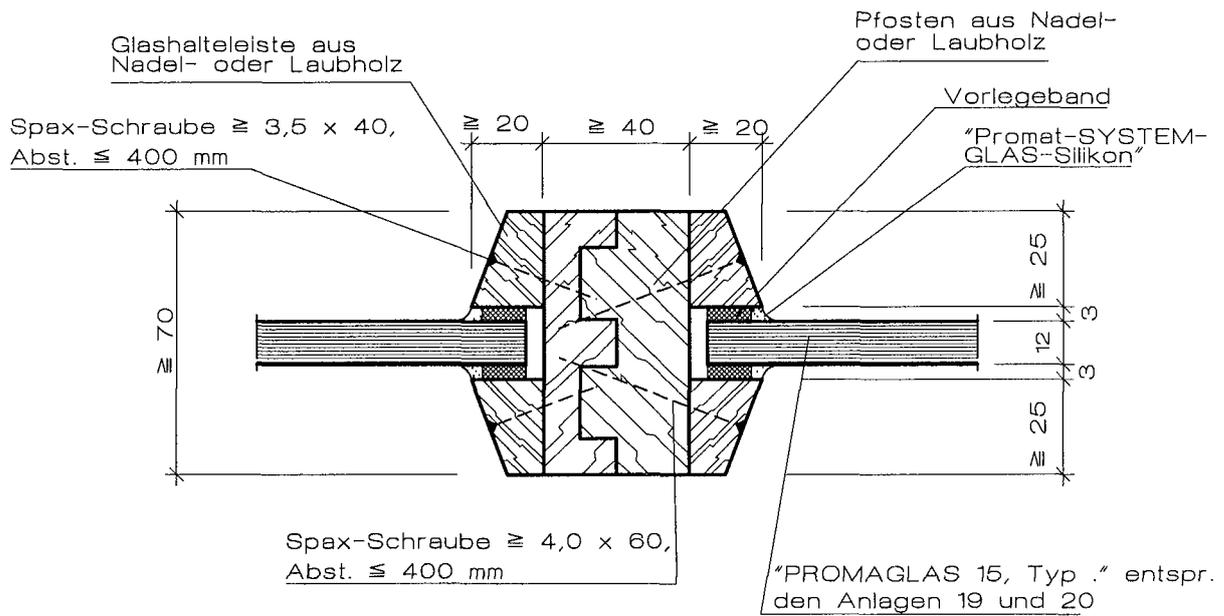
Maße in mm

Brandschutzverglasung

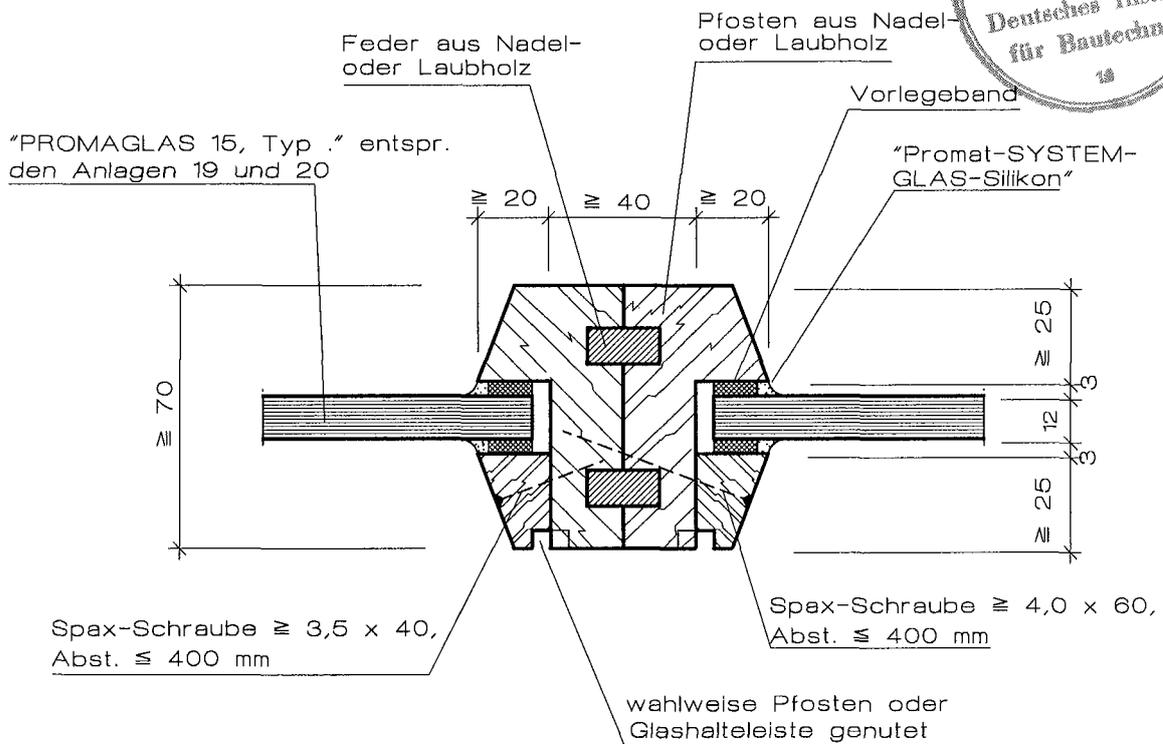
"PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30  
nach DIN 4102-13  
- Schnitt B-B, Schnitt B-B, Alternative -

Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1641  
vom 26. APR. 2010

Pfosten mit beidseitigen Glashalteleisten  
 Elementstoß-Ausführung mit angefräster Feder und Nut



wahlweise Pfosten mit einseitigen Glashalteleisten  
 wahlweise Elementstoß-Ausführung mit eingelegter Feder  
 verleimt, Rahmen beidseitig genutet



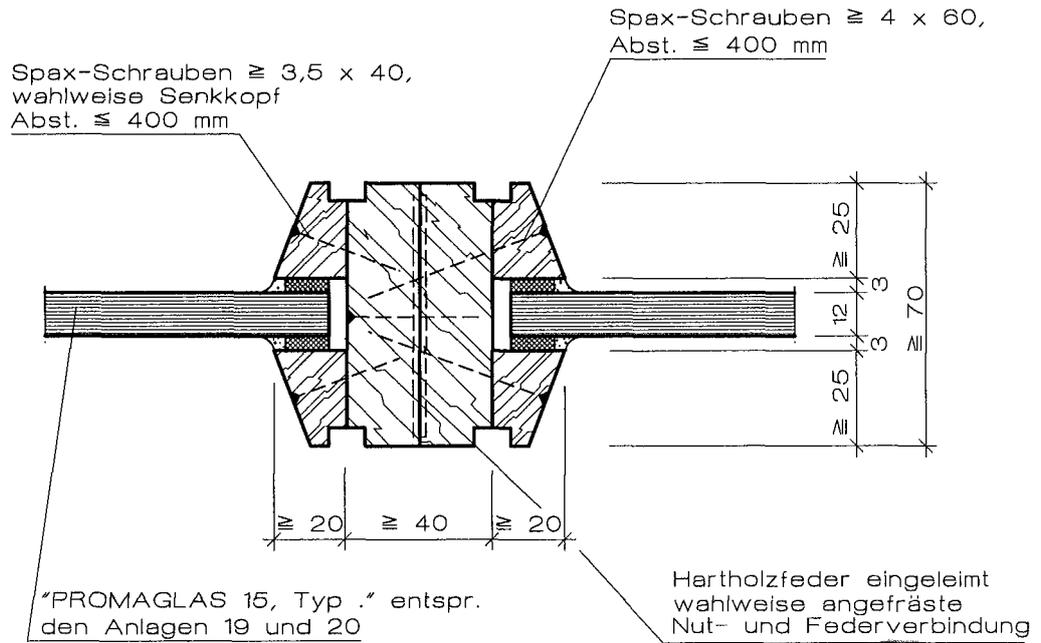
TB 515

Maße in mm

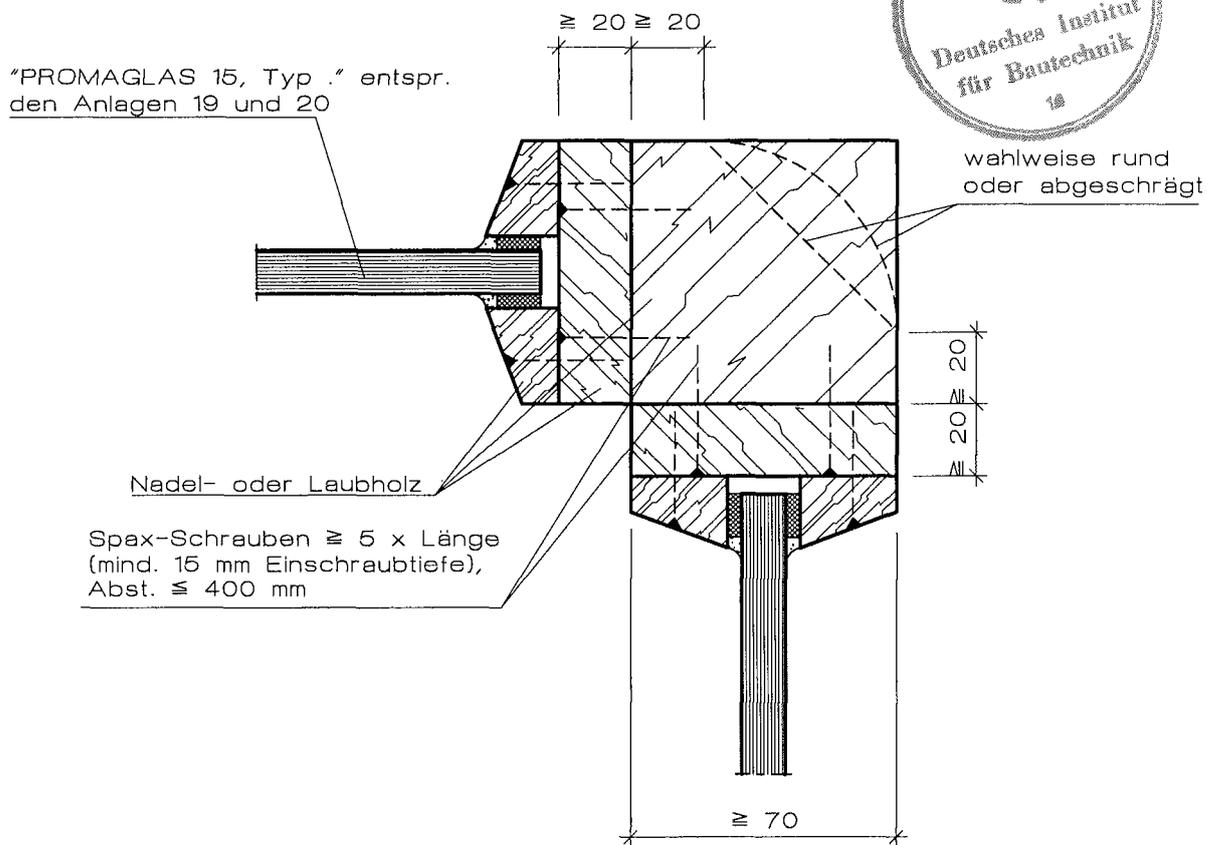
Brandschutzverglasung  
 "PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30  
 nach DIN 4102-13  
 - Elementstoß, Schnitt D-D -

Anlage 5  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1641  
 vom 26. APR. 2010

Elementstoß (Schnitt D-D), Variante



Eckausbildung bei  $90^\circ$

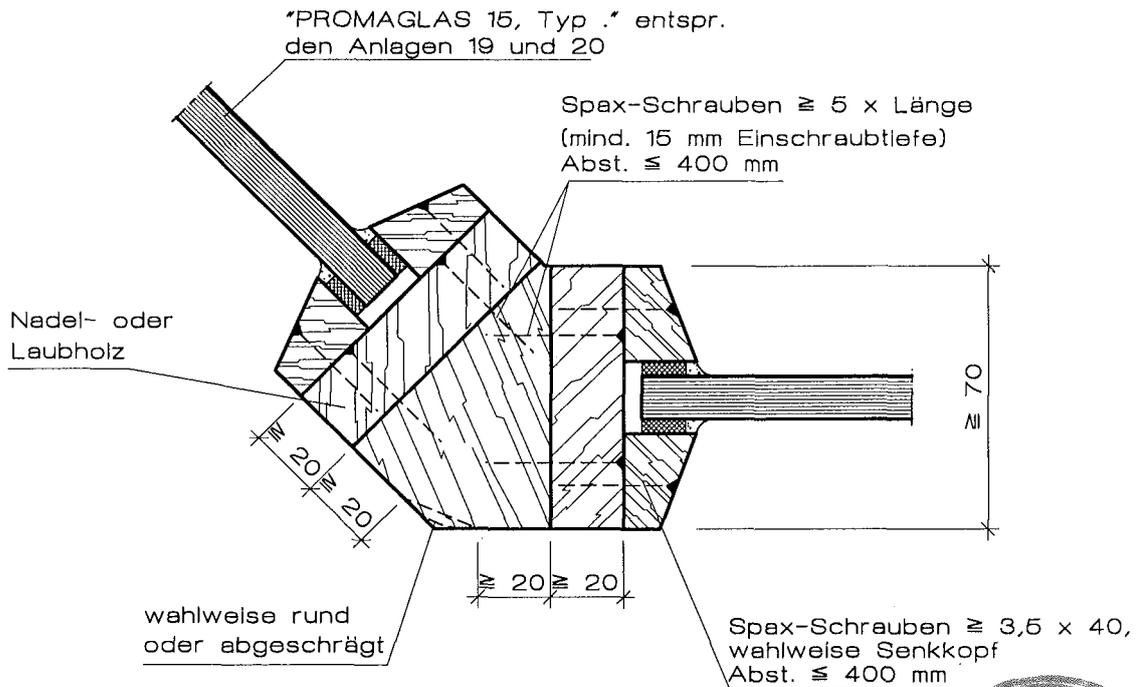


TB 516

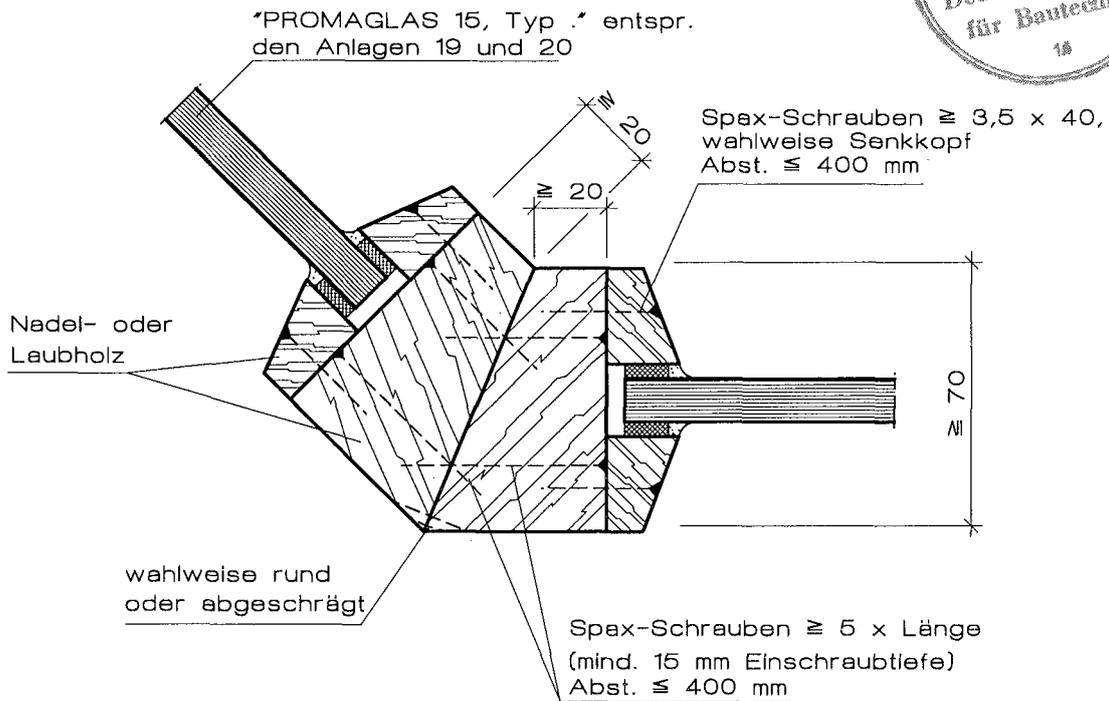
Brandschutzverglasung  
"PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30  
nach DIN 4102-13  
- Elementstoß / Eckausbildung  $90^\circ$  -

Anlage 6  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1641  
vom 26. APR. 2010

Eckausbildung bei  $> 90^\circ$  bis  $< 180^\circ$



Eckausbildung, Variante



TB 517

Maße in mm

Brandschutzverglasung  
"PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30  
nach DIN 4102-13  
- Eckausbildungen  $> 90^\circ$  bis  $< 180^\circ$  -

Anlage 7  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1641  
vom 26. APR. 2010

Minimale Abmessungen der Pfostenprofile b x h [mm] und  
Angaben der Sortierklasse  
für Einbaubereich 1

Höhe [mm]	Pfostenabstand a [mm]			
	1,25	1,50	2,00	2,40
2,50	40 x 70 S 10/MS 10	40 x 70 MS 13	40 x 80 S 13	40 x 85 MS 13
3,00	40 x 75 S 10/MS 10	40 x 80 S 13	40 x 85 MS 13	40 x 95 S 13
4,00	40 x 80 MS 13	40 x 90 S 13	40 x 100 S 13	40 x 105 S 13
4,50	40 x 85 MS 13	40 x 90 MS 13	40 x 100 MS 13	40 x 105 MS 13
5,00	40 x 90 MS 13	40 x 95 MS 13	40 x 105 MS 13	40 x 115 MS 13



Minimale Abmessungen der Pfostenprofile b x h [mm] und  
Angaben der Sortierklasse  
für Einbaubereich 2

Höhe [mm]	Pfostenabstand a [mm]			
	1,25	1,50	2,00	2,40
2,50	40 x 85 MS 13	40 x 95 S 13	40 x 105 S 13	40 x 110 S 13
3,00	40 x 95 S 13	40 x 100 MS 13	40 x 110 MS 13	40 x 120 S 13
4,00	40 x 105 MS 13	40 x 115 S 13	40 x 125 MS 13	40 x 135 S 13
4,50	40 x 110 MS 13	40 x 120 MS 13	40 x 130 MS 13	40 x 140 S 13
5,00	40 x 115 MS 13	40 x 125 S 13	40 x 135 MS 13	40 x 145 MS 13

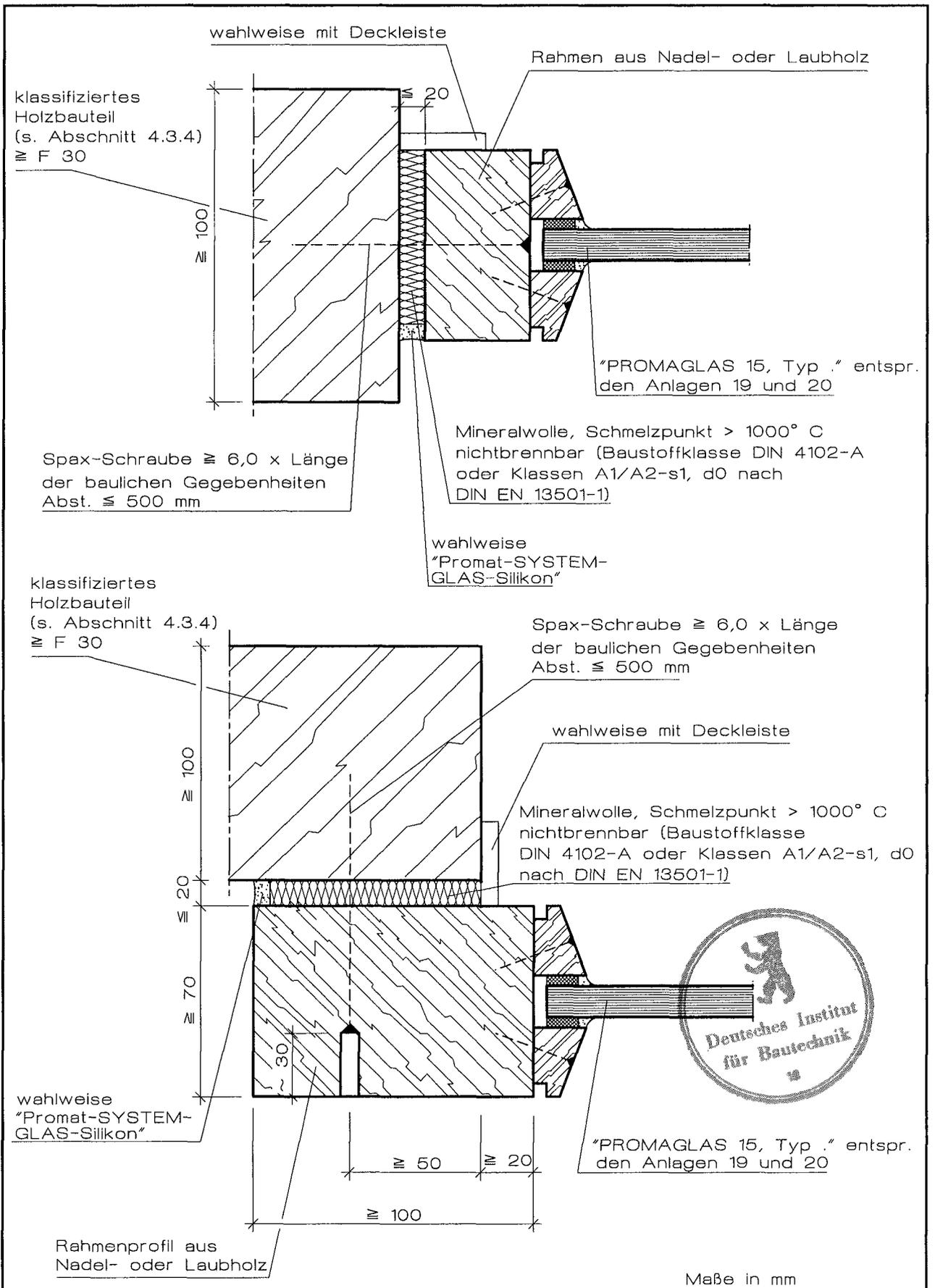
Andere Abmessungen der Pfostenprofile und andere  
Sortierklassen nach vorliegender Prüfstatik möglich  
(s. Abschnitt 3.1.3)

TB 518

Maße in mm

Brandschutzverglasung  
"PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30  
nach DIN 4102-13  
- Abmessungen und Angabe der Sortierklassen  
der Pfostenprofile für die Einbaubereiche 1 und 2 -

Anlage 8  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1641  
vom 26. APR. 2010

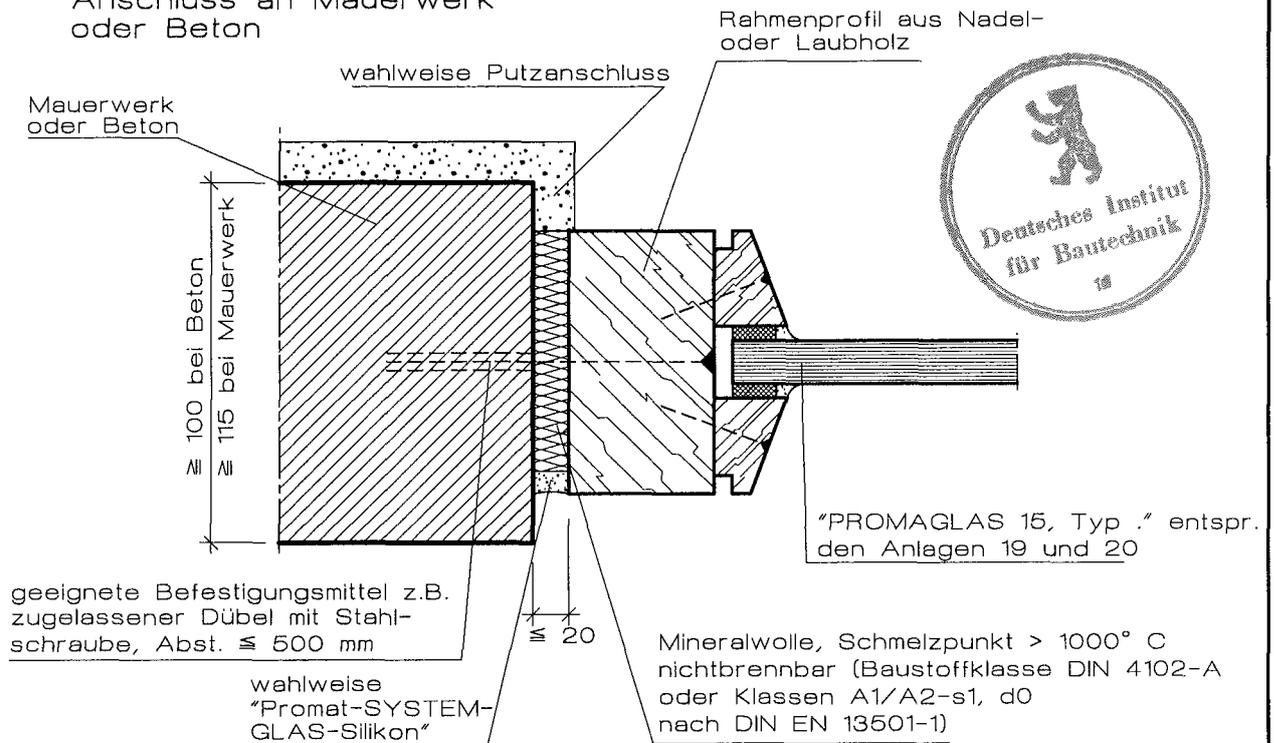


TB 519

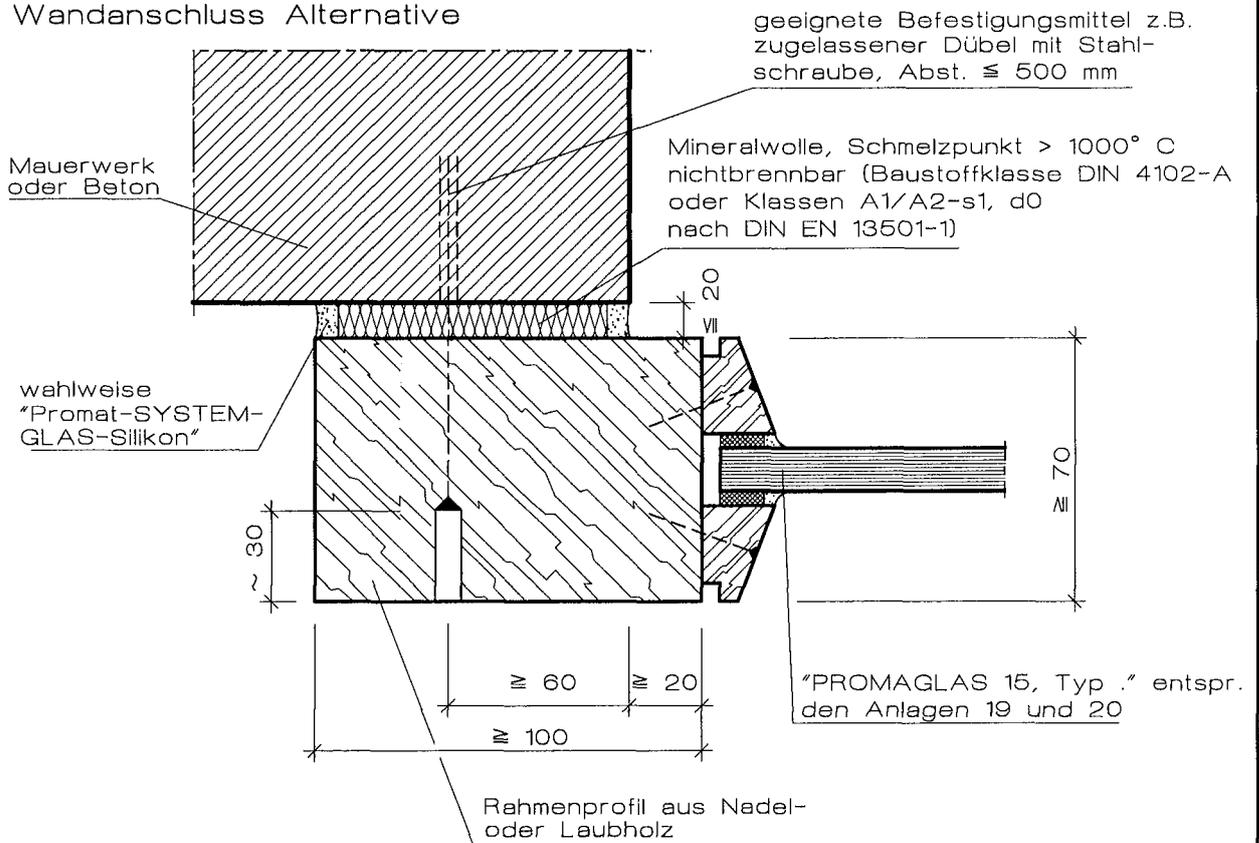
Brandschutzverglasung  
 "PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30  
 nach DIN 4102-13  
 - Anschluss an ein klassifiziertes Holzbauteil, mind.  
 F30 nach DIN 4102-2 -

Anlage 9  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1641  
 vom 26. APR. 2010

Anschluss an Mauerwerk  
oder Beton



Wandanschluss Alternative

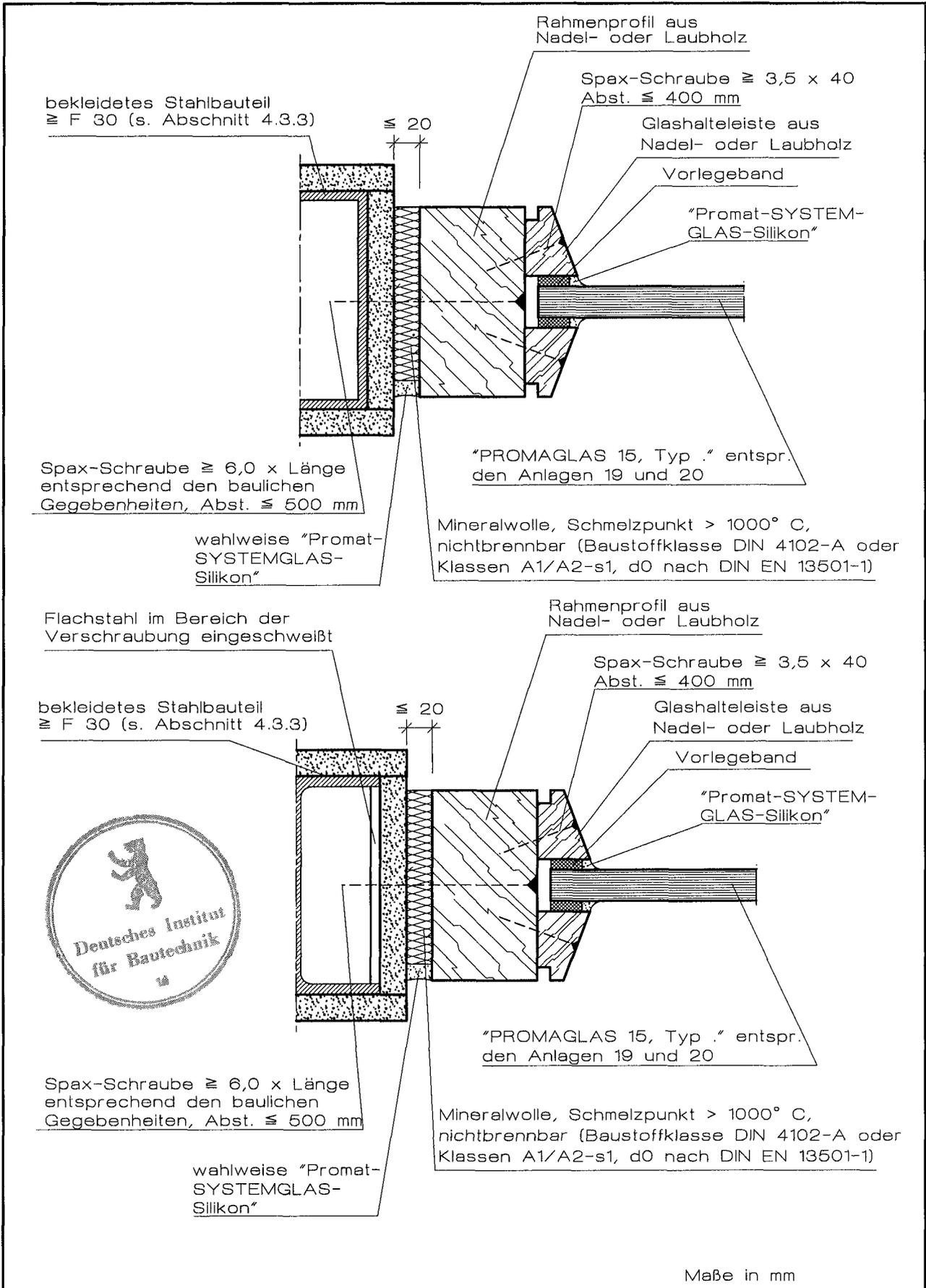


TB 520

Maße in mm

Brandschutzverglasung  
 "PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30  
 nach DIN 4102-13  
 - Anschluss an Mauerwerk und Beton -

Anlage 10  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1641  
 vom 26. APR. 2010

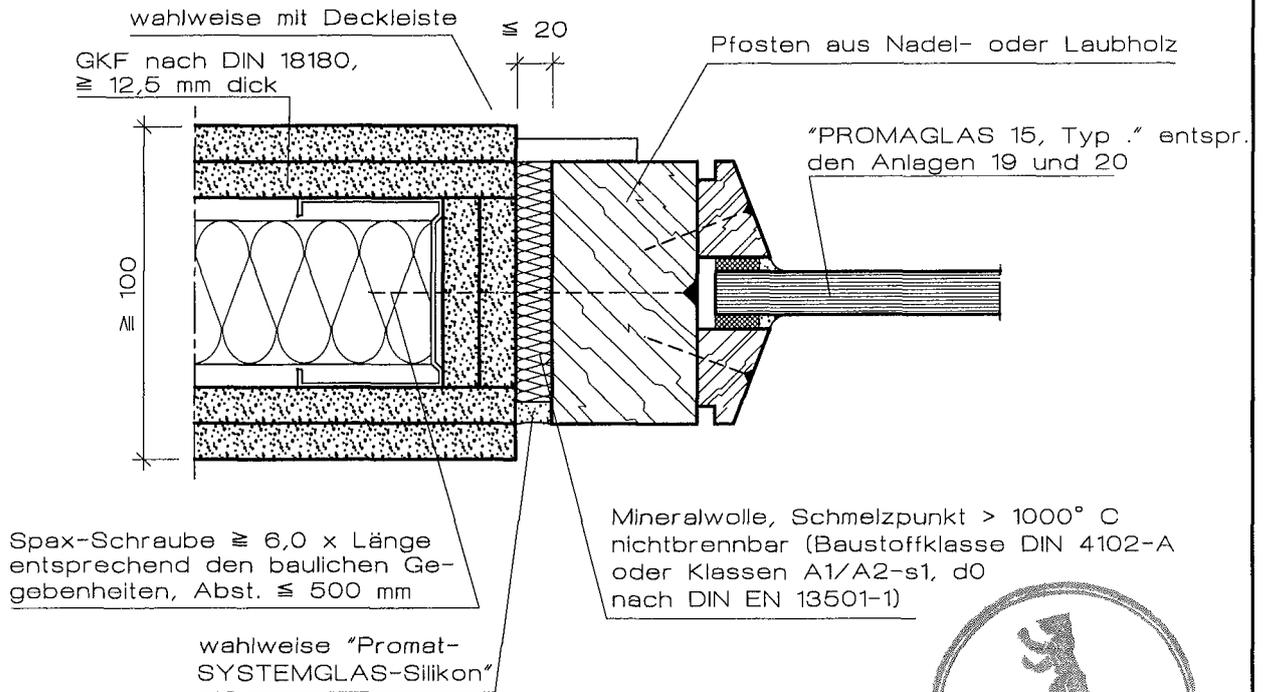


TB 521

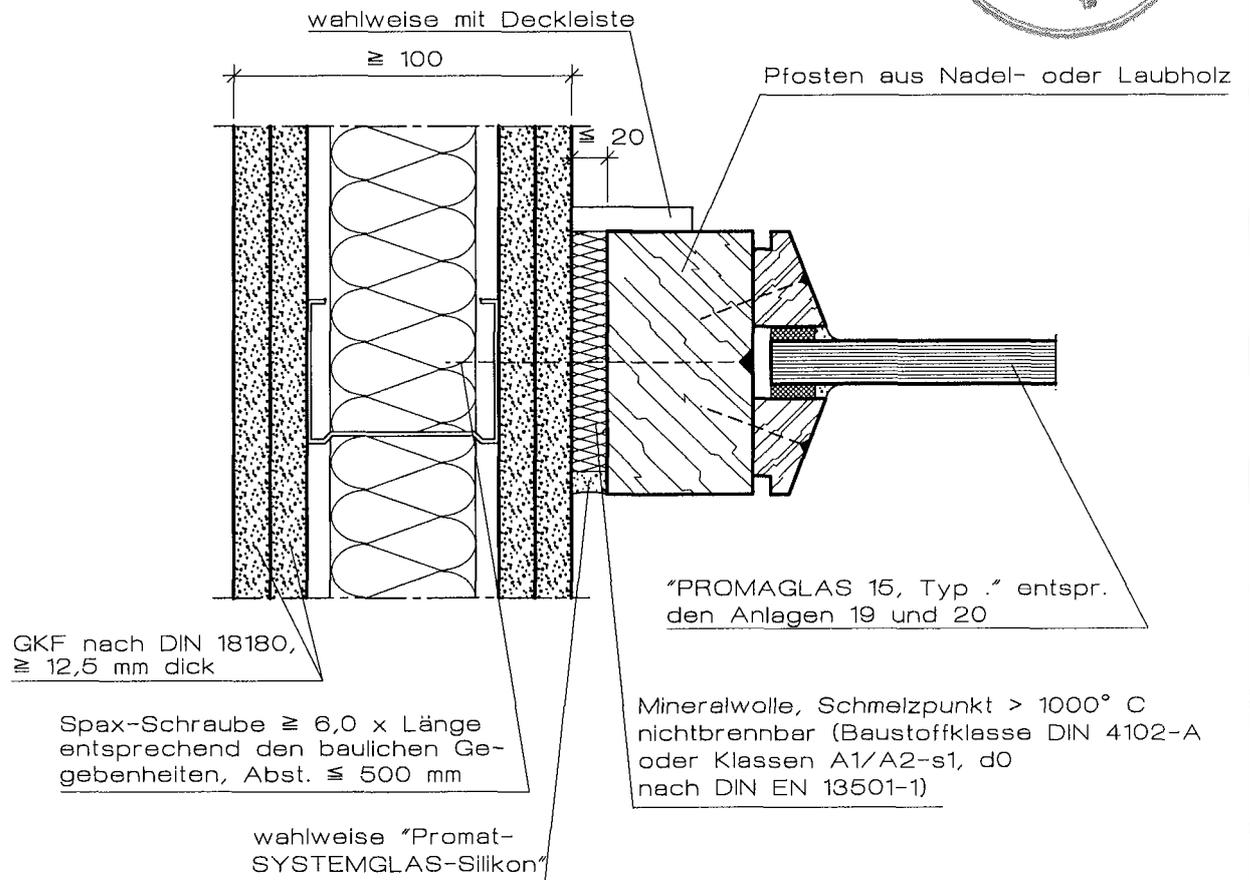
Brandschutzverglasung  
 "PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30  
 nach DIN 4102-13  
 - Anschluss an ein bekleidetes Stahlbauteil, mind.  
 F30 nach DIN 4102-2 -

Anlage 11  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1641  
 vom 26. APR. 2010

### Seitlicher Anschluss an Trennwand



### Seitlicher Anschluss an durchlaufende Trennwand



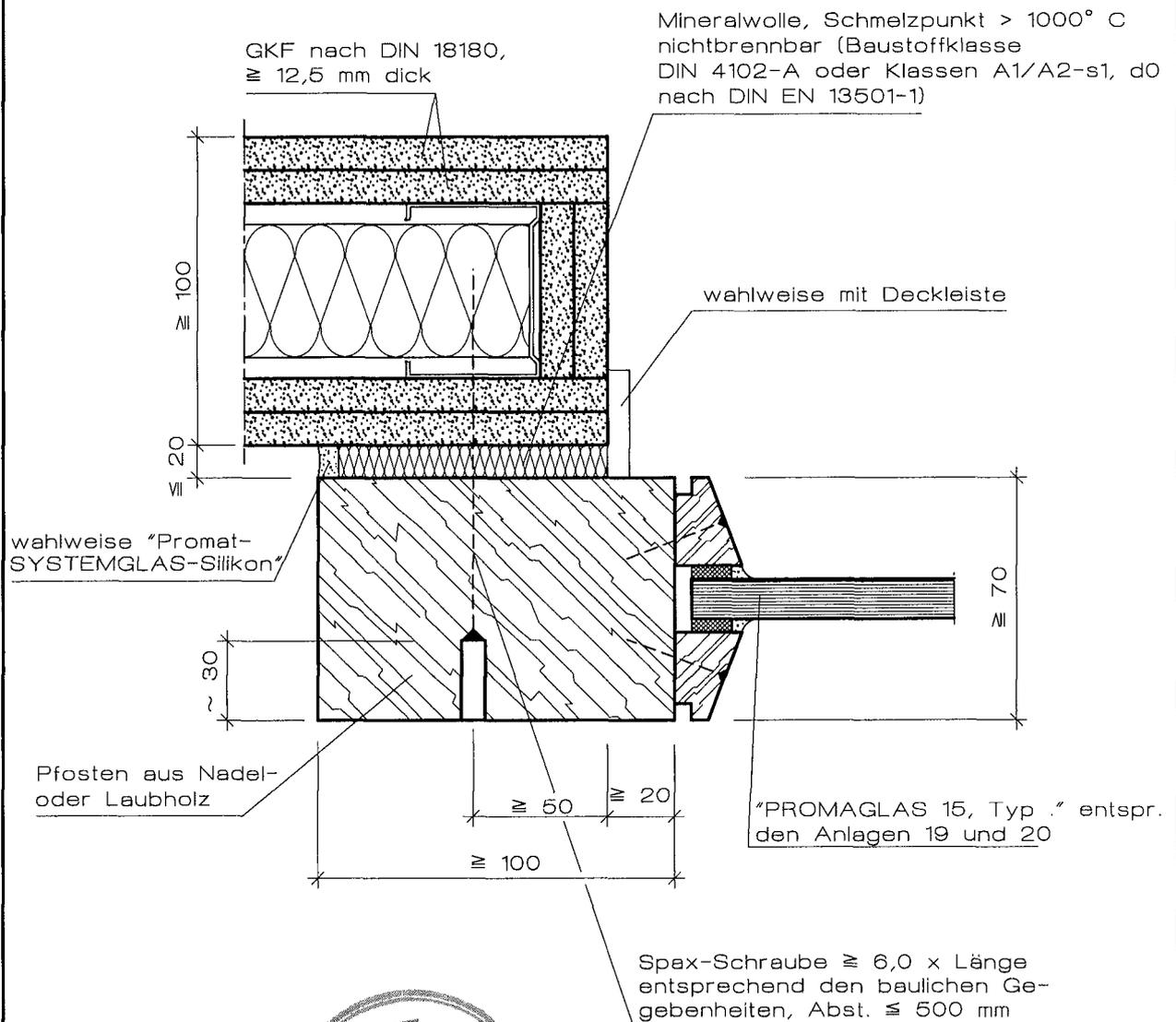
TB 522

Maße in mm

Brandschutzverglasung  
 "PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30  
 nach DIN 4102-13  
 - Seitlicher Anschluss an eine Trennwand nach  
 DIN 4102-4, Tab. 48, mind. F30 -

Anlage 12  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1641  
 vom 26. APR. 2010

Seitlicher Anschluss an eine Trennwand -Alternative-



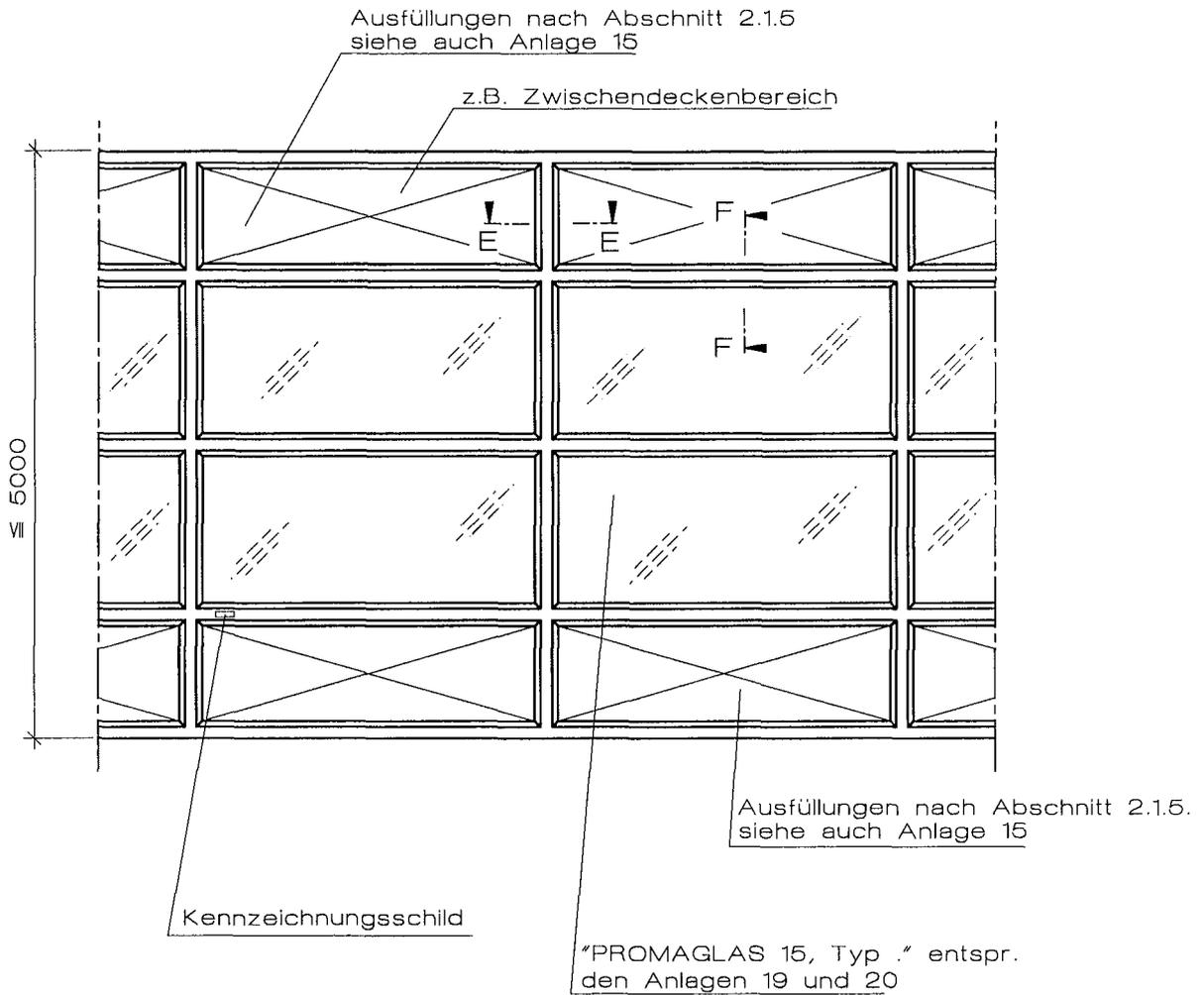
TB 523

Maße in mm

Brandschutzverglasung  
 "PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30  
 nach DIN 4102-13  
 - Seitlicher Anschluss an eine Trennwand nach  
 DIN 4102-4, Tab. 48, mind. F30 -

Anlage 13  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1641  
 vom 26. APR. 2010

Ansicht  
Ausführung mit Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5



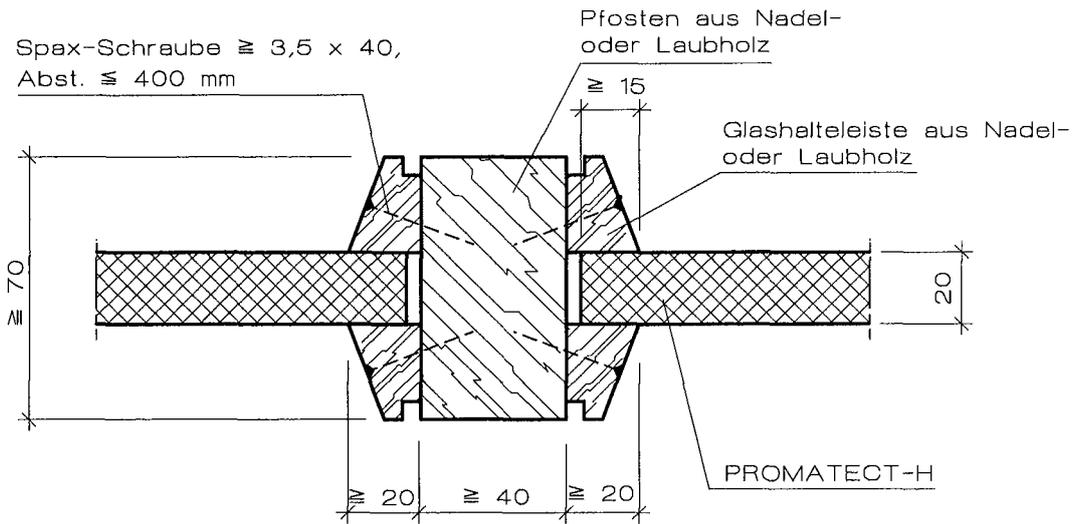
TB 524

Maße in mm

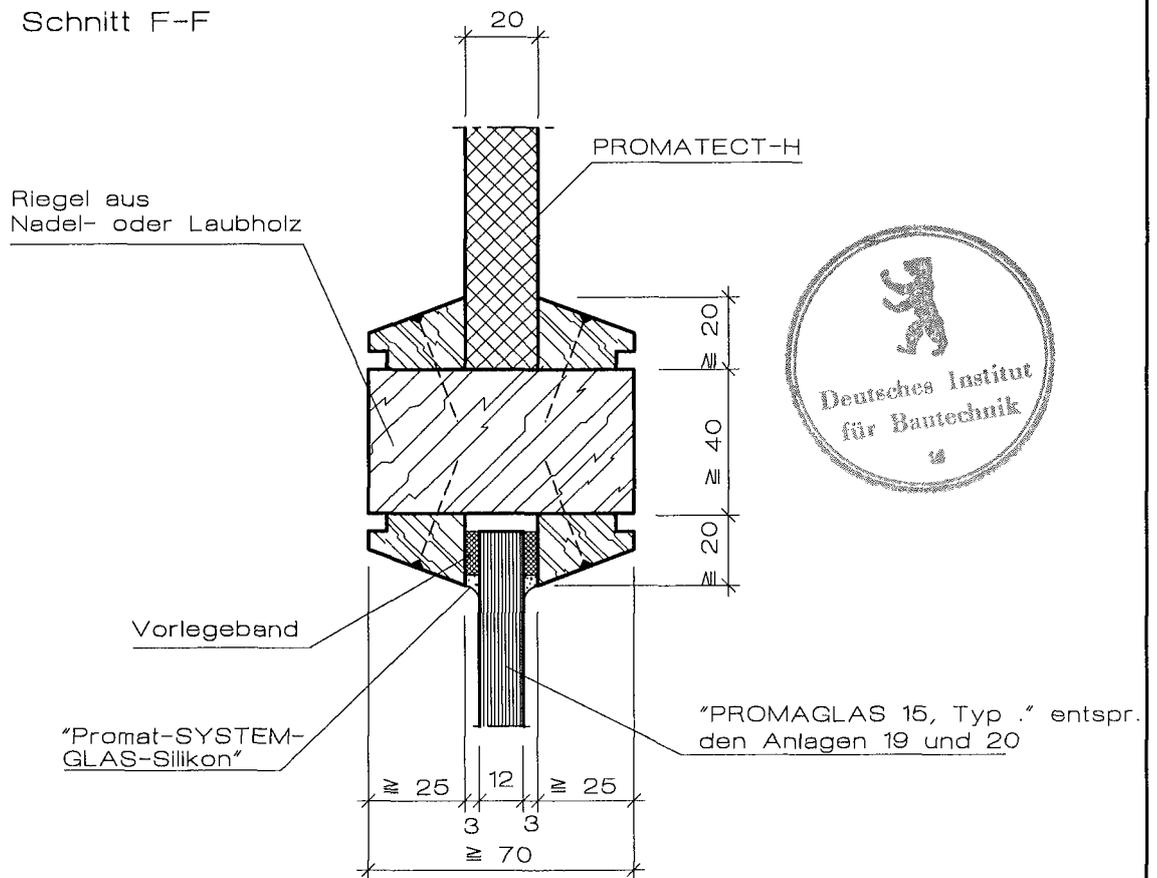
Brandschutzverglasung  
"PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30  
nach DIN 4102-13  
- Ausführung mit Ausfüllungen -

Anlage 14  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1641  
vom 26. APR. 2010

Schnitt E-E



Schnitt F-F



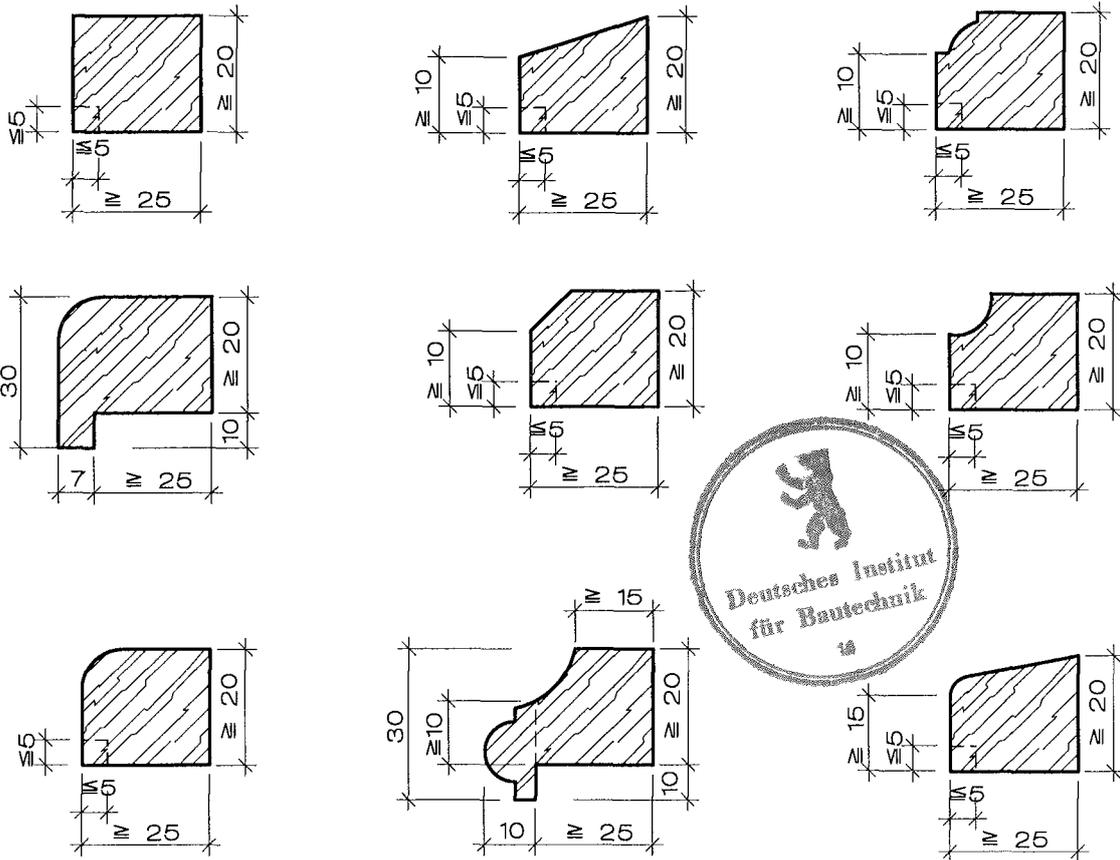
TB 525

Maße in mm

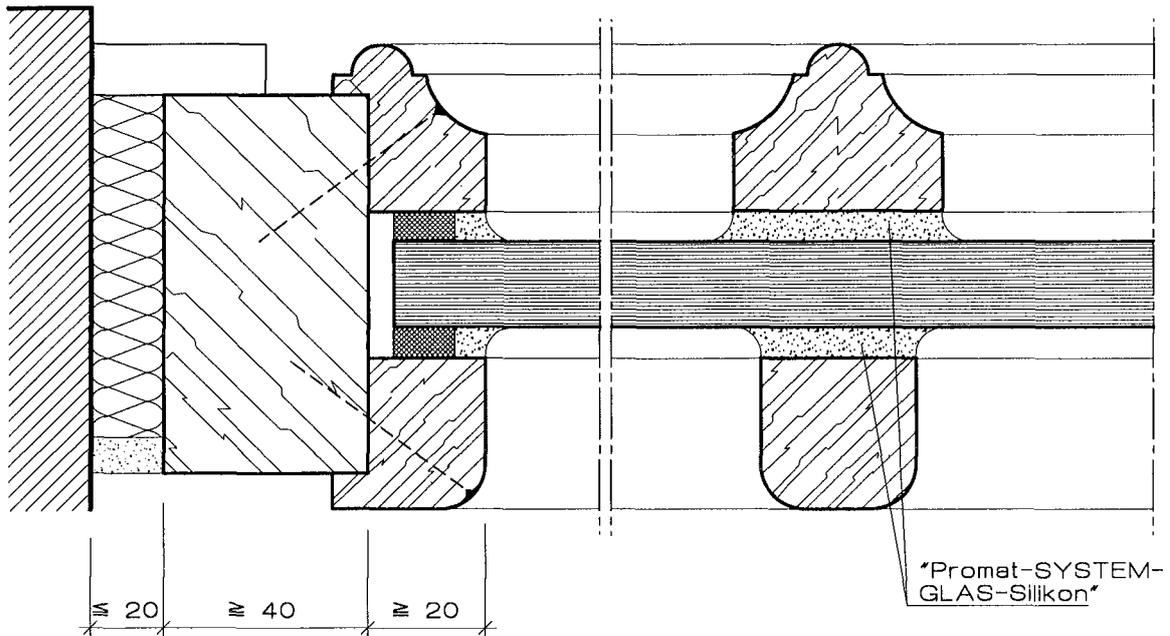
Brandschutzverglasung  
 "PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30  
 nach DIN 4102-13  
 - Einbau von Ausfüllungen, Schnitt E-E und F-F -

Anlage 15  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1641  
 vom 26. APR. 2010

# Glashalteleisten, Varianten



wahlweise auf den Scheiben aufgeklebte  
Blindsprossen bzw. Zierleisten



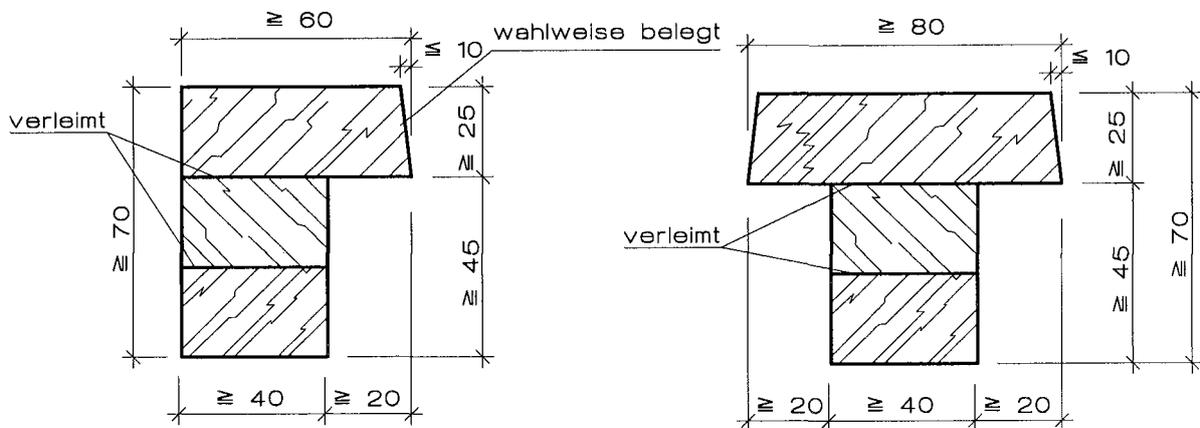
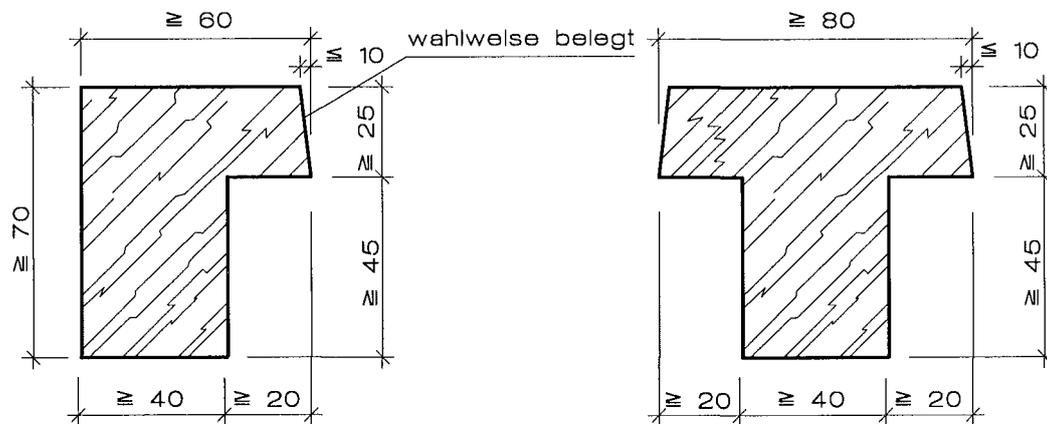
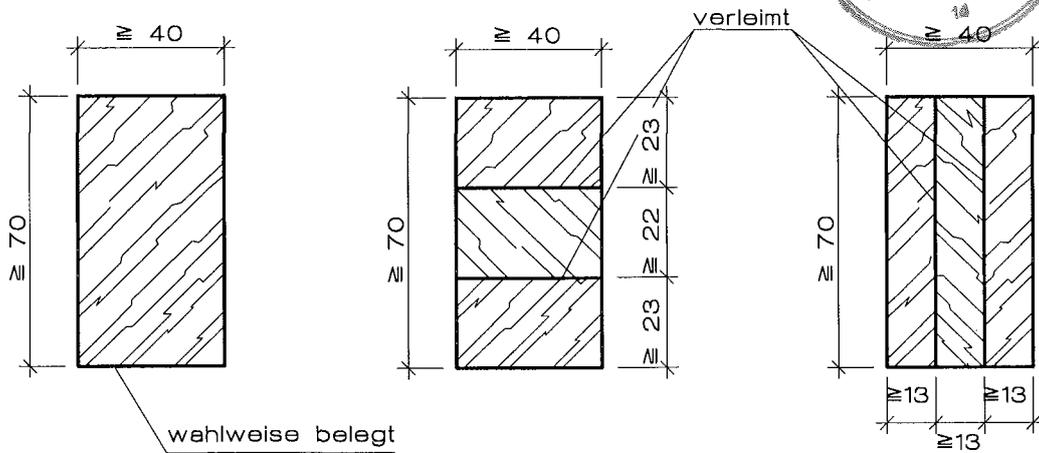
Maße in mm

TB 526

Brandschutzverglasung  
 \*PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30\*  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30  
 nach DIN 4102-13  
 - Ausführung der Glashalteleisten, aufgeklebte  
 Blindsprossen bzw. Zierleisten -

Anlage 16  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1641  
 vom 26. APR. 2010

Pfosten- und Riegelprofile aus Nadel- oder Laubholz mit der Rohdichte  $\approx 430 \text{ kg/m}^3$   
 Längsverzinkt gestoßen  
 Sichtfläche wahlweise belegt mit:  
 Furnier bis 5 mm  
 oder  
 Schichtstoff 0,5 mm bis 1,5 mm



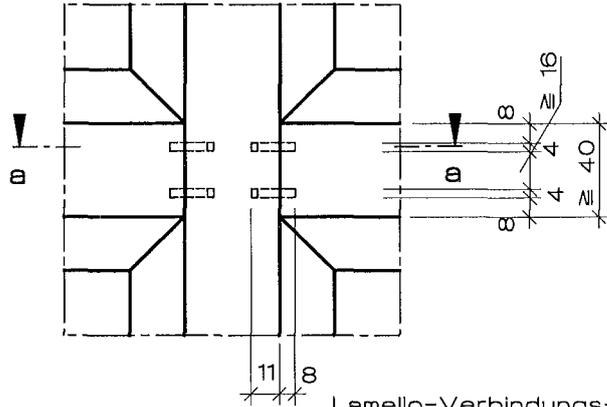
Maße in mm

TB 527

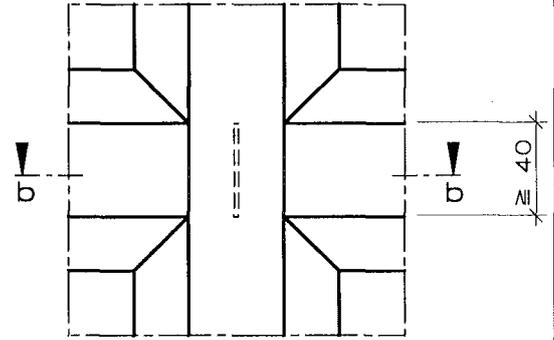
Brandschutzverglasung  
 "PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30  
 nach DIN 4102-13  
 - Pfosten- und Riegelprofile -

Anlage 17  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1641  
 vom 26. APR. 2010

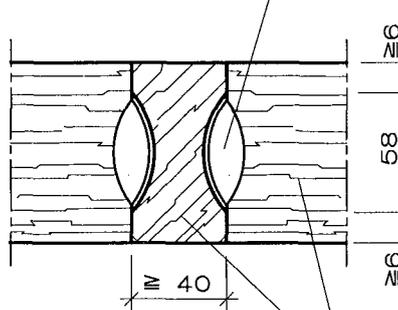
Lamello-Verbindung



Zapfen-Verbindung

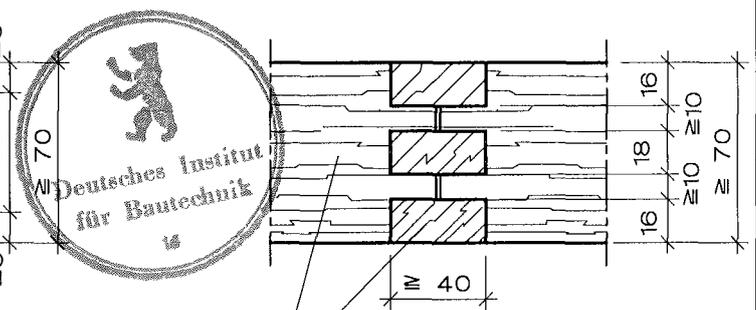


Schnitt a-a



Lamello-Verbindungs-  
plättchen Größe 0/10/20

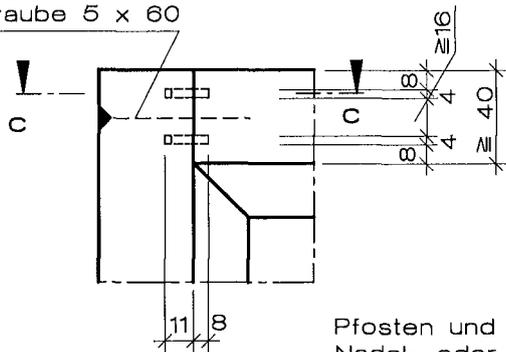
Schnitt b-b



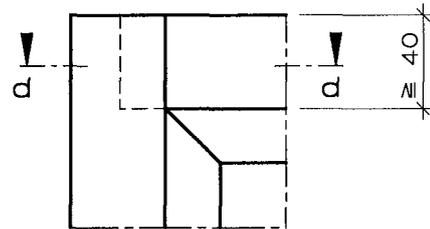
Pfosten und Riegelprofile  
Nadel- oder Laubholz

Lamello-Verbindung

wahlweise zusätzliche  
Spax-Schraube 5 x 60

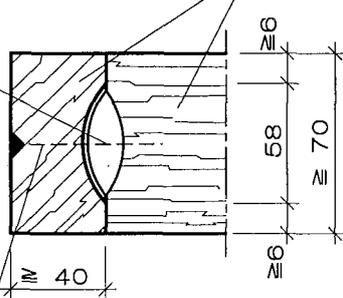


Zapfen-Verbindung

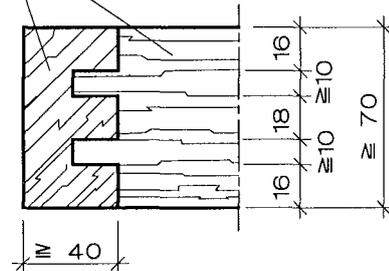


Schnitt c-c

Lamello-  
Verbindungs-  
plättchen  
Größe 0/10/20



Schnitt d-d



wahlweise zu-  
sätzliche Spax-  
Schraube 5 x 60

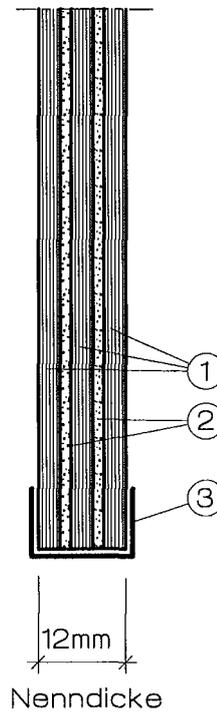
Maße in mm

TB 528

Brandschutzverglasung  
"PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30  
nach DIN 4102-13  
- Profil-Verbindungen -

Anlage 18  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1641  
vom 26. APR. 2010

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 15, Typ 1"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick Typ 1-0
- ② Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick
- ③ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband,  $\cong$  0,38 mm dick

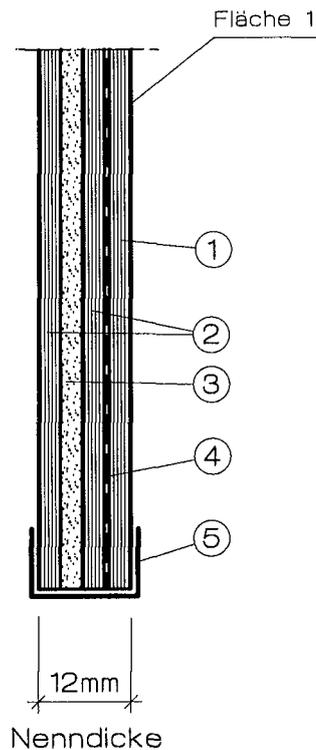
TB 529

Maße in mm

Brandschutzverglasung  
 "PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30  
 nach DIN 4102-13  
 - Verbundglasscheibe -

Anlage 19  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1641  
 vom 26. APR. 2010

# Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 15, Typ 2"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick bei Typ 2-0  
 oder  
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, bei Typ 2-1  
 grün oder bronze, ca. 3 mm dick  
 oder  
 Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, ca. 3 mm dick bei Typ 2-2  
 oder  
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca. 3 mm dick bei Typ 2-5  
 mit Beschichtung auf Fläche 1
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ③ Natrium-Silikat, ca. 3 mm dick; Zusammensetzung  
 beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ④ PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick  
 oder  
 PVB-Folie, matt, 0,76 mm dick bei Typ 2-3
- ⑤ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband,  $\leq 0,38$  mm dick;  
 Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

TB 530

Maße in mm

Brandschutzverglasung  
 "PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30  
 nach DIN 4102-13  
 - Verbundglasscheibe -

Anlage 20  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1641  
 vom 26. APR. 2010

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- Baustelle bzw. Gebäude: .....
- .....
- .....
- Datum der Herstellung: .....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.)



Brandschutzverglasung  
"PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 21  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1641  
vom 26. APR. 2010